



Mag. Herbert Schinerl

Einmalige Nachversteuerung für begünstigt besteuerte Gewinne

Haben Sie in den Vorjahren nicht entnommene Gewinne begünstigt besteuert? Dies war eine Möglichkeit für bilanzierende Unternehmer Steuern zu sparen. Konkret wurden die die Entnahmen übersteigenden Gewinne nur mit dem halben Steuersatz besteuert. Diese Begünstigung kann letztmalig im Jahr 2009 in Anspruch genommen werden.

Der Haken bei dieser Steuersparnis ist, dass, sollten in einem der auf das Jahr der Inanspruchnahme folgenden sieben Jahren die Entnahmen höher sein als der Gewinn, diese „Überentnahme“ wieder nachzuersteuern ist.

Nunmehr besteht bei der Veranlagung 2009 die einmalige Möglichkeit der freiwilligen vorgezogenen Nachversteuerung aller begünstigt besteuerten Gewinne mit pauschal 10%. Dies kann vorteilhaft sein, sofern der halbe Durchschnittsteuersatz höher als 10% war und mit einer Nachversteuerung in den nächsten Jahren zu rechnen ist.

Unser Tipp: Um eine optimale Entscheidung für die Nachversteuerungsmöglichkeit treffen zu können, muss im Einzelfall eine Abschätzung der künftigen Ergebnis- bzw. Entnahmesituation und eventueller Verlustverrechnungen erfolgen. Außerdem muss berücksichtigt werden, dass bei Betriebsaufgabe bzw. -veräußerung eine Nachversteuerung unterbleibt.

Astoria

Wirtschaftsberatung
mit Weitblick

www.astoria.at